

# Satzung

## des Vereins für ambulante Kranken- und Altenpflege Dietmannsried und Umgebung e.V.

### § 1

#### **Name und Sitz**

- a) Der am 25.10.1920 gegründete Verein trägt den Namen „Verein für ambulante Kranken- und Altenpflege Dietmannsried und Umgebung e.V.“
- b) Er ist seit 31.12.1920 in das Vereinsregister Kempten eingetragen.
- c) Er ist dem Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V. als Mitglied angeschlossen.
- d) Sitz des Vereins ist die Marktgemeinde Dietmannsried

### § 2

#### **Zweck**

- a) Der Verein bezweckt die Gewährung von Hauskrankenpflege an die Mitglieder, deren Familienangehörige und Haushaltsangehörige, um Krankenhausaufenthalte zu verkürzen. Der Vereinszweck ist zusätzlich die planmäßige Ausübung der ambulanten Kranken- und Altenpflege.
- b) Der Verein unterhält zu diesem Zweck eine ambulante Krankenpflegestation. Sie gewährt die pflegerischen Leistungen nach dem Grad der Notwendigkeit unter Berücksichtigung der für die Pflegeleistungen notwendigen Entgelte gemäß der Gebührenverordnung.
- c) Er kann haupt- und nebenamtliches Personal beschäftigen. Weitere Einrichtungen im Sinne des Vereins können errichtet, Arbeitsgemeinschaften eingegangen werden.

- d) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16.03.76. Es darf keine Person durch Ausgaben oder Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Die Einrichtung soll den Einwohnern der Pfarreien Dietmannsried, Probstried, Schrattenbach, Reicholzried, Lauben und Krugzell zugute kommen.

### § 3

- a) Die Vorstandschaft des Gesamtvereins setzt sich zusammen aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Nur diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
- b) Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende von seiner Alleinvertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen.
- c) Die Geschäftsführung obliegt dem erweiterten Vorstand. Er setzt sich zusammen aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenführer (je von der Mitgliederversammlung zu wählen), dem Bürgermeister der Marktgemeinde Dietmannsried und den jeweiligen Ortspfarrern oben genannter Pfarreien, die von den jeweiligen Kirchenpflegern ihrer Pfarreien vertreten werden können.
- d) Alle Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft üben ihr Amt als unbesoldetes Ehrenamt aus.
- e) Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft werden je auf fünf Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch jeweils bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- f) Dem Vorstand nach a) obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere dessen gerichtliche und außergerichtliche Vertretung, Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung mit Festsetzung der Tagesordnung, der Vollzug der Beschlüsse und die Entgegennahme von Anträgen und Gesuchen der Mitglieder.

- g) Die Geschäftsführung des Vereins ist jährlich von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Prüfern zu überprüfen. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie überprüfen Konten, Kassen und Belege sowie den Jahresabschluss. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

#### **§ 4**

##### Kassenführer

Dem Kassenführer obliegt die Buchhaltung, die Erledigung aller Geldgeschäfte, insbesondere die Abrechnung mit den Krankenkassen, die Erhebung der Beiträge und Forderungen aus geleisteter Pflege, sowie Erstellung der Jahresrechnung.

#### **§ 5**

##### Erweiterter Vorstand

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind im Protokollbuch niederzulegen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

#### **§ 6**

##### Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar im 1. Quartal des Geschäftsjahres.
- b) Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung wird 14 Tage vorher in den Gemeinden bekannt gegeben, und zwar durch einmaliges Einrücken in das Bekanntmachungsblatt der Marktgemeinde Dietmannsried.
- c) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Bei Abstimmungen entscheidet einfache Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins ist jedoch eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.

- d) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind in ein Protokollbuch aufzunehmen. Das Protokoll ist jeweils vom Versammlungsleiter (1. oder 2. Vorsitzender) und vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

## § 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

Wahl und Abberufung der zu wählenden Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft, Prüfung und Festlegung der Jahresrechnung, Entlastung der Vorstandschaft, die Entscheidung über eingereichte Anträge, Satzungsänderungen, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder Widersprüche gegen Beschlüsse bzw. Ablehnung von Aufnahme gesuchen, Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Wahl der zwei Kassenprüfer.

## § 8

Mitgliedschaft

- a) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck fördern und den Jahresbeitrag entrichten. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die erweiterte Vorstandschaft.
- b) Erfolgt der Eintritt in den Verein bzw. Austritt während eines Kalenderjahres, so ist für dieses Jahr der volle Beitrag zu entrichten.
- c) Die Mitgliedschaft erlischt:  
Durch Austritt oder Tod eines Mitglieds, durch Verlust der Rechtsfähigkeit oder Ausschluss, durch Wegzug aus dem Vereinsbereich oder automatisch, wenn der Jahresbeitrag trotz einer Mahnung unter Hinweis auf diese Folge nicht unverzüglich entrichtet wird.
- d) Alle Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Die Beiträge können nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt sein. Die Beiträge sind für jedes Kalenderjahr im ersten Quartal zu entrichten.

- e) Die persönlichen Mitglieder des Vereins sind zugleich Mitglieder des Caritasverbandes für den Landkreis Oberallgäu, des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e.V. und somit auch des Deutschen Caritasverbandes Freiburg.

## **§ 9**

### Betätigung der Kranken- und Altenpflege

- a) Die Krankenschwester wird auf Anordnung der Hausärzte tätig. Die Mitglieder haben im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Vereins in Krankheitsfällen Anspruch auf Besorgung der Kranken- und Altenpflege. Der Verein kann seine Leistungen auch Hausstandsangehörigen eines Mitgliedes gewähren.
- b) Mit Übernahme der Kranken- und Altenpflege sind entsprechende Ansprüche der zu pflegenden Personen gegen gesetzliche oder private Krankenkassen auf den Verein zu übertragen. Dieser rechnet seine Leistungen mit der jeweiligen Krankenkasse gemäß den Vereinbarungen zwischen den Krankenkassen und den karitativen Verbänden unmittelbar ab. Falls ein Anspruch gegen eine Krankenkasse nicht besteht, muss das Mitglied für die gewährte Pflege selbst entsprechende Beiträge an den Verein bezahlen. In besonderen Notfällen kann der Beitrag ermäßigt oder erlassen werden, worüber der erweiterte Vorstand entscheidet.
- c) Nichtmitglieder können vorbehaltlich der Regelungen in a) Pflege nur erhalten, wenn das Pflegepersonal hierzu ohne Beeinträchtigung kranker Mitglieder in der Lage ist.
- d) Falls die Leistungen von der Krankenkasse nicht übernommen werden, haben Nichtmitglieder die vollen Sätze zu vergüten, die eine voll leistungspflichtige Krankenkasse zu ersetzen bzw. zu tragen hätte.
- e) Neben den Mitgliedsbeiträgen und den Vergütungen der Krankenkassen gehören auch Zahlungen für erhaltene Pflege sowie Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen dem Verein und dienen zur Erfüllung des Vereinszweckes.

## **§ 10**

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliedsversammlung erfolgen. Diese hat gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen. Dieses ist aber auf jeden Fall einem karitativen und steuerbegünstigten Zweck im Ortsbereich des Vereins zuzuführen.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 06.03.1985 einstimmig beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 16.03.1994 geändert, bzw. ergänzt.

Die Änderungen und Ergänzungen wurden am 23.11.1998 eingebunden und neu geschrieben.

Dietmannsried, 23.11.1998

.....  
( 1. Vorsitzender)

.....  
( Schriftführerin)